



Grundschule Querum, Eichhahnweg 1, 38108 Braunschweig

Sekretariat

An die Erziehungsberechtigten  
unserer Lernanfängerinnen  
und Lernanfänger

Name: Frau Mehlmann

Zimmer: G204

Telefon: 05 31/4 70-52 60

Fax: 05 31/4 70-52 66

E-Mail: post@gs-querum.de

für das Schuljahr 2025/2026

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)  
Mein Zeichen

Tag

Februar 2024

## Anmeldung zur Einschulung für das Schuljahr 2025/2026

Liebe Eltern,

die schulpflichtig werdenden Kinder müssen im Mai 2024 in unserer Schule angemeldet werden.

In folgender Zeit können Sie Ihr Kind anmelden:

### **Donnerstag, 2. Mai 2024 bis Mittwoch, 8. Mai 2024**

Sie können Ihr Kind persönlich im Sekretariat zu den Sprechzeiten anmelden (Mo, Mi u. Do 8:00 Uhr - 12:00 Uhr, Di u. Fr 8:00 Uhr - 10:30 Uhr) oder die Unterlagen auf unserer Homepage ([www.gs-q.de](http://www.gs-q.de)) herunterladen und bei uns ausgefüllt in den Briefkasten werfen. Ihr Kind muss bei der persönlichen Anmeldung nicht mit anwesend sein. Sollten Sie nicht die Möglichkeit haben die Formulare auszudrucken, melden Sie sich bei uns, wir schicken Ihnen die Unterlagen gern zu.

In Niedersachsen werden alle Kinder eingeschult, die bis einschließlich 30. September 2025 das 6. Lebensjahr vollenden und alle Kinder, die bisher vom Schulbesuch zurückgestellt waren.

Für Kinder, die das 6. Lebensjahr zwischen dem 1. Juli und 30. September eines Jahres vollenden, können die Erziehungsberechtigten den Schulbesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schule um ein Jahr hinausschieben; die formlose Erklärung ist vor dem Beginn des betreffenden Schuljahres bis **zum 1. Mai 2025** gegenüber der Schule abzugeben. Sie muss nicht begründet werden. Ein Formular hierzu finden Sie auch auf unserer Homepage

Für Erziehungsberechtigte, die von der Möglichkeit des Aufschiebens des Schulbesuchs Gebrauch machen, bleibt die Anmeldung in der zuständigen Grundschule verpflichtend. Die Kinder müssen ebenfalls wie gehabt an der Schuleingangsuntersuchung teilnehmen (§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NSchG).

Kinder, die das 6. Lebensjahr später vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten nur in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche geistige und körperliche Reife besitzen. Vorzeitig aufgenommene Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

K. Kawalla  
Schulleitung